



Deutscher Schützenbund e.V. Lahnstraße 120 65195 Wiesbaden (anerkannter Schießsportverband seit 07.11.2003) Württembergischer Schützenverband 1850 e.V. Fritz-Walter-Weg 19 70372 Stuttgart (Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V.)

Bestätigung des Dachverbandes über das Bedürfnis zum Erwerb einer Waffe

(§ 14 Abs.4 WaffG)

(Diese Bescheinigung gilt zur Vorlage bei der zuständigen Behörde zur Ausstellung einer gelben Waffenbesitzkarte)

Name:			Tel.:	
Straße:				
Plz:		Ort:		
geb. am		in		
Der Antragstell	en, verarbeitet und genutz	ersonenbezogene	tzgesetz: en Daten zum Zweck der Bearbeitun mit der Speicherung auf unbestim	
Die vorstehende gelesen.	en Angaben wurden wahrheit	sgemäß gemacht.	. Die Hinweise für den Datenschutz hab	e ich
-	n Verein (vom Verein auszufüllen)	(Unters	schrift des Antragstellers)	
,	ino	·	schrift des Antragstellers)	_ _ _
2. Angaben zu Name des Vere	ino	·		
2. Angaben zu Name des Vere Vertreten durch	ino	·		
2. Angaben zu Name des Vere Vertreten durch Straße: Plz:	ino	Ort:		
2. Angaben zu Name des Vere Vertreten durch Straße: Plz: Unser Verein is Wir bestätigen	ins: Mitglied im Württembergiscl	Ort: nen Schützenverbass er gemeldetes	and 1850 e.V. Mitglied im o.g. Verein ist und regelm	
2. Angaben zu Name des Vere Vertreten durch Straße: Plz: Unser Verein is Wir bestätigen mindestens 12	ins: Mitglied im Württembergisch	Ort: nen Schützenverbass er gemeldetes unserem Verein al	and 1850 e.V. Mitglied im o.g. Verein ist und regelm s Sportschütze betreibt.	

An	tragssteller:
_	(Wird vom Württ. Schützenverband ausgefüllt!)
3.	Bestätigung des Verbandes über die Sportschützeneigenschaft und die Voraussetzungen für eine Erlaubnis nach § 14 Abs. 4 WaffG
	Die Angaben des Vereins über die Sportschützeneigenschaft des Antragstellers werden auf Grund der vorgelegten Unterlagen bestätigt.
	Stuttgart, den

Hinweis zum Ausfüllen des Antrages

Die Angaben von Antragsteller (1) und Verein (2) sind in allen Fällen auszufüllen.

Die Vereine werden darauf hingewiesen, dass gegebenenfalls der zuständigen Waffenrechtsbehörde des Antragstellers ein Miet-/Pachtvertrag über die Nutzungsmöglichkeiten einer geeigneten erlaubten Schießstandanlage nachzuweisen ist.

(Unterschrift des Landesbeauftragten)

Nach § 4 Abs. 4 des WaffG wird das Fortbestehen des Bedürfnisses nach drei Jahren von der zuständigen Behörde, nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis, überprüft. Der Nachweis über die Häufigkeit der schießsportlichen Aktivitäten des Antragstellers ist daher erforderlich.

Verfahren:

Stempel des Landesverbandes

Der Antragsteller schickt den Antrag über den Verein an den Württ. Schützenverband.

a) Zur Bestätigung sind berechtigt:

Nach Abschnitt 3

Kathrin Hochmuth Günter Schray Hannelore Lange

b) Bestätigungen des Verbandes werden mit dem hier abgebildeten Siegel des Württembergischen Schützenverbandes in rot gestempelt.

